

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Anhang 1

# Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

## Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ).....	3
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ).....	9
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ).....	15
Literaturverzeichnis .....	21

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>					
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
		.....	ggf. RL regional		
<b>3. Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> ))					
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: ( <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> )					
Europäische Brutvögel: ( <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutz-bericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutz-bericht.html</a> ) <sup>1</sup>					
<b>Hessen</b>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: ( <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> )					
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4					
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Hauptlebensraumtypen:</b> Siedlungsart. Als Jagdgebiete werden Wälder, Gehölze und Gewässer genutzt. Die Zwergfledermaus zeichnet sich durch eine hohe Variabilität aus, wobei auch erst kürzlich entstandene Quartiere (z.B. unverputzte Hohlblockwände von Neubauten) besiedelt werden können. Die Tiere nutzen mehrere Quartiere, die u. a. aufgrund der Temperaturbedingungen häufig gewechselt werden. Das Temperaturoptimum liegt zwischen 27-30°C.</p> <p><b>Fortpflanzungsstätte:</b> „Die Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus besteht aus den Wochenstubenquartieren und den Ein- und Ausflugbereichen, an denen Zwergfledermäuse vor dem Einflug schwärmen. Im Regelfall ist eine Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus auf eine Ortslage beschränkt. Je nach Größe der Siedlung und des Quartierangebotes kann sich die Kolonie jedoch auf mehrere Subkolonien aufteilen, die nahe beieinander gelegene Quartiere gleichzeitig nutzen (Quartierverbund).“</p> <p>Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere, die sich in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, Kästen etc. befinden können, zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Die Ein- und Ausflugsituation muss wie das Quartier selbst unverändert erhalten bleiben. Die Zwergfledermaus ist deutlich weniger störungsanfällig als andere Fledermausarten. Dennoch ist auch hier eine ungestörte Zone von ca. 10 m um das Wochenstuben- oder Paarungsquartier von essenzieller Bedeutung für die Fortpflanzungsstätte, da dieser Bereich regelmäßig von den Tieren beim Schwärmen genutzt wird (SIMON et al. 2004). Das Schwärmverhalten ist wesentlicher Bestandteil der Quartierfindung und der innerartlichen Kommunikation der Tiere. Dies ist in der Fortpflanzungszeit von besonderer Bedeutung, weil die Quartiere regelmäßig gewechselt werden und die ungestörte Quartierfindung gewährleistet sein muss. In dieser Zone besteht eine besondere Empfindlichkeit gegenüber</p>					

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich nicht um Angaben zu den Erhaltungszuständen, sondern um Entwicklungstrends der nächsten Jahre

*nutzungs- oder eingriffsbedingten Veränderungen des Gebäudebestandes und der Störungsarmut. Relevante Beeinträchtigungen dieser Zone sind regelmäßig als Beschädigung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Für die Zwergfledermaus sind darüber hinaus regelmäßig von einer größeren Individuenzahl genutzte Flugrouten zwischen dem Wochenstubenquartier und den Jagdgebieten entlang von Gehölzstrukturen oder Gewässern für die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte essenziell“ (RUNGE et al. 2010).*

*„Zu den Ruhestätten der Zwergfledermaus gehören sowohl die Tagesschlafplätze einzelner Weibchen oder Männchen als auch die Winterquartiere. Tagesschlafplätze befinden sich in Gebäuden, zumeist in Spaltenquartieren, seltener auch im Wald, z. B. an Jagdkanzeln. Baumhöhlen werden nur ausnahmsweise genutzt. Sämtliche Tagesschlafplätze, die nachweislich nur von Einzeltieren und ohne Fortpflanzungs- und Paarungsfunktion genutzt werden, bedürfen keiner ungestörten Zone.*

*Die bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegenden Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich überwiegend in unterirdischen Höhlen, Kellern oder Stollen. In einigen Regionen sind zentrale Massenwinterquartiere bekannt (SENDOR & SIMON 2003). Je nach Winterquartiervorkommen bezieht sich die Abgrenzung der Ruhestätten punktuell auf ein einzelnes Winterquartier bzw. auf den Raum eng beieinander liegender Winterquartiere. Aufgrund des intensiven herbstlichen Schwärmverhaltens der Zwergfledermaus am Winterquartier ist bei Winterquartieren mit großen Beständen eine ungestörte Zone von 50 m um den Haupteinflugbereich von essenzieller Bedeutung für die Funktion der Ruhestätte. Relevante Beeinträchtigungen dieser Zone sind regelmäßig als Beschädigung der Ruhestätte anzusehen.“ (RUNGE et al. 2010)*

Sonstige Vorkommen: weit verbreitet, fast in allen Lebensraumtypen anzutreffen.

Das home range ist mittel bis groß (5-25 km<sup>2</sup>) (LBV-SH 2011).

**Flächenbedarf / Reviergröße** (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)

Der Aktionsraum einer Kolonie umfasst einen ca. 2 km Radius um das Quartier, die individuelle Aktionsraumgröße beträgt mehr als 50 ha (MEINIG & BOYE 2004). Die Individuen legen zur Wochenstubenszeit bei Jagdflügen Distanzen von 50-2,5 km (Durchschnittswert < 1 km) zurück.

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Sommerquartiere: Felsspalten, Nistkästen und Gebäude (Hauptvorkommen), Spalten an Bäumen (seltene Nebenvorkommen),

Fortpflanzung: April bis Oktober: Die Quartiere liegen in Siedlungen, als Jagdgebiete werden Wälder, Gehölze und Gewässer genutzt. Paarungen erfolgen in Paarungs- und Schwärmquartieren überwiegend in Gebäuden, aber auch in sonstigen Spaltenquartieren wie z.B. Nistkästen.

Wochenstubengröße: 30 – 50 (>100) Tiere. Nutzung der Wochenstubenquartiere von (April) Mai – August (September).

Wanderung: Februar bis Mai, Juli bis Dezember: Zwischen den Wochenstuben und den Winterquartieren liegen i. d. R. Entfernungen von bis zu 50 km. Einzelne Tiere wandern aber auch 770 km weit (MEINIG & BOYE 2004). Für eine Region gibt es zumeist ein zentrales Massenwinterquartier (Landkreis Marburg, Marburger Schloss) (MEINIG & BOYE 2004).

Überwinterung: November bis April – Gebäude und Höhlen (SIMON et al. 2004). Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Tunneln und Kellern (MEINIG & BOYE 2004). Auch in Felsspalten und Gebäuden (Hauptvorkommen). Quartiergröße 20- >>100 (1.000) Tiere. Nutzung von (August-Oktober) November – März) (April)

Sonstige Zeiträume:

Lebensweise (z.B. Standort-/Reviertreue):

standort-/reviertreu  nicht standort-/reviertreu  stenotop  eurytop

Geburtsortstreu, winterquartiertreu, die Quartiere werden häufig viele Jahre lang genutzt.

Für Bayern wird eine überwiegende Besiedlungsdauer der Gebäude von 10-14 Jahren angegeben, wobei jedoch auch viele Kolonien ein Gebäude weniger lange nutzen. Andererseits sind auch Quartiere bekannt, an denen Zwergfledermäuse länger als 20 Jahre anwesend sind (EUROBATS 2010). Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenverbände in Gebäuden zur Jungenaufzucht, Männchen leben hingegen solitär oder in kleinen Gruppen.

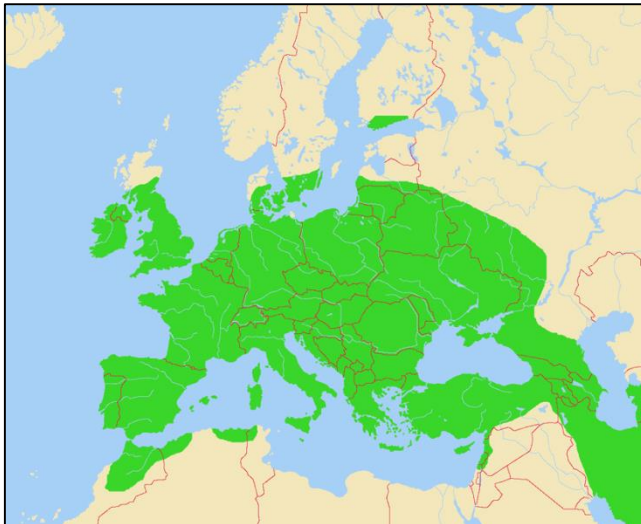
Spaltenbewohner. Quartierswechsel der Wochenstubengemeinschaften finden regelmäßig statt. Eine Wochenstubenkolonie in Kleinseelheim (Hessen) nutzte pro Jahr nachweislich wenigstens 16 Quartiere. Die Quartiere befinden sich dabei innerhalb eines Ortes bzw. teilt sich die Kolonie bei größeren Orten in Subkolonien auf. Ein Austausch von Individuen zwischen zwei Kolonien in verschiedenen Ortschaften findet nur sehr selten statt (EUROBATS 2010). Überwinterung häufig in Massenwinterquartieren.

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am „Nest“):

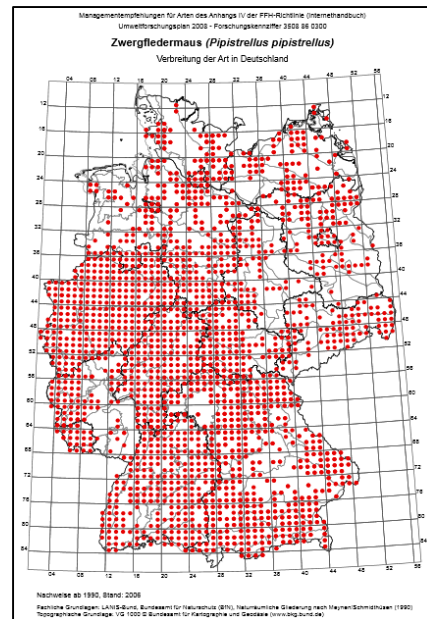
Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Empfindlichkeitseinstufung von Fledermäusen liegen i. d. R. nicht vor (KIEFER & SANDER 1993).

- Zwergfledermäuse fliegen stark strukturgebunden (FGSV 2008, LBV-SH 2011), allerdings zumeist im oberen Drittel von Leitstrukturen. Gegenüber Zerschneidungen von räumlich-funktionalen Beziehungen durch Straßen sind sie hoch empfindlich, da ein wesentlicher Teil der Straßenquerungen in Höhen von weniger als 4 m stattfindet.  
Flughöhe: niedrig bis mittel 1- 15 m, die Nahrung wird im Flug erbeutet (LBM 2011).
- Es besteht eine hohe Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber dem erhöhten Kollisionsrisiko, da die Art zu den häufigen Verkehrsopfern gehört (HAENSEL & RACKOW 1996; KIEFER et al. 1995; MEINIG & BOYE 2004).
- Die Art ist gegenüber dem Verlust von Wochenstubenquartieren hochempfindlich, während sie gegenüber dem Verlust von Einzelquartieren von Männchen als mittel empfindlich einzustufen ist.
- Die Zwergfledermaus ist als Siedlungsart die auch im besiedelten Bereich an Straßenlaternen jagt allgemein gegenüber Lärm und Licht gering empfindlich (LBV-SH 2011).

## 4.2 Verbreitung



Verbreitung in Europa<sup>2</sup>

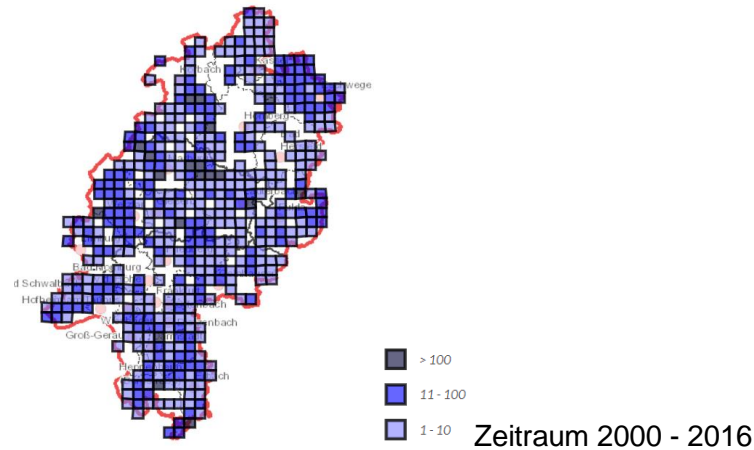


Verbreitung in Deutschland<sup>3</sup>

<sup>2</sup> [http://www.sdw-oberursel.de/groskarte/geo-pipi-pipi.jpg&imgrefurl=http://www.sdw-oberursel.de/pipistrellus-pipistrellus.html&h=843&w=964&tbnid=qV6nI0qlxBarYM:&tbnh=100&tbnw=114&usq=\\_\\_F0yFsnd-NXY6uc\\_KDGhO80jd\\_hAM=&docid=LzflR9qzTUJxqM&sa=X&ved=0CCMQ9QEwAGoVChMlPdXZucX0xqIV5wjbCh1WuQLK](http://www.sdw-oberursel.de/groskarte/geo-pipi-pipi.jpg&imgrefurl=http://www.sdw-oberursel.de/pipistrellus-pipistrellus.html&h=843&w=964&tbnid=qV6nI0qlxBarYM:&tbnh=100&tbnw=114&usq=__F0yFsnd-NXY6uc_KDGhO80jd_hAM=&docid=LzflR9qzTUJxqM&sa=X&ved=0CCMQ9QEwAGoVChMlPdXZucX0xqIV5wjbCh1WuQLK), Datenrecherche vom 24.07.2015

<sup>3</sup> [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Pipistrellus\\_pipistrellus\\_Verbr.pdf#page=2](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Pipistrellus_pipistrellus_Verbr.pdf#page=2), Datenrecherche vom 24.07.2015

Verbreitung in Hessen:



Quelle: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>, Datenrecherche vom 09.07.2022

Bestandsentwicklung: häufigste Art in Hessen, wobei die dargestellten Verbreitungslücken auf Kartierlücken zurückgeführt werden können. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (DIETZ M.et al., 2012).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



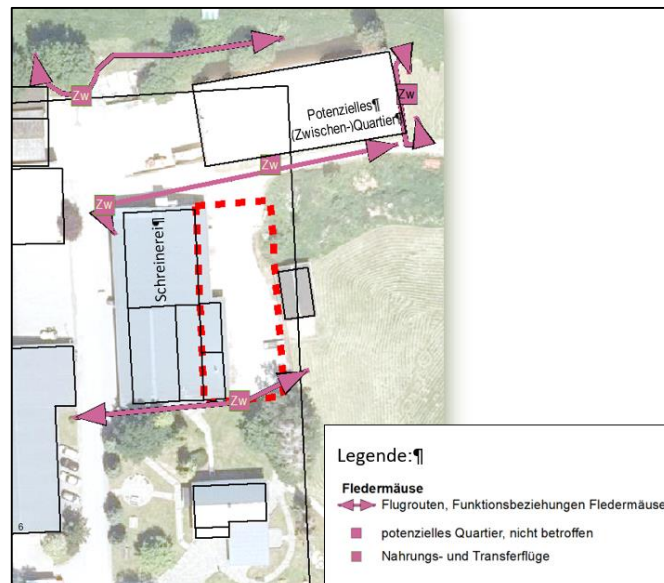
nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

s. auch Bestandsplan Maßstab 1:1.000, BPG 2022

Die Zwergfledermaus wurde bei zwei Detektorbegehungen am 02.06. und 12.07.2022 im Bereich der Gebäude bei Nahrungs- und Transferflügen beobachtet. Es gibt einen Hinweis auf ein potenzielles (Zwischen-)Quartier in dem nördlich der Schreinerei vorhandenen Gebäude, das vom Vorhaben nicht betroffen ist.



Das Gebäude der Schreinerei soll nach Osten erweitert werden, die heutige Fassade wird im Zuge des Ausbaus überbaut. An dieser Fassade wurde ein Bewegungsmelder angebracht, der eine sehr helle Beleuchtung auslöst.

Vermutlich aus diesem Grund wurden vor der Ostfassade (=Eingriffsbereich) keine Nachweise der Zwergfledermaus erbracht.

Vor der Ostfassade des nördlich des Eingriffsbereichs vorhandenen Gebäudes wurde eine Zwergfledermaus ab der Ausflugszeit über ca. 2 Stunden beobachtet, wie sie hier hin- und herflog. Insgesamt wurden bei beiden Begehungen ansonsten jeweils nur wenige Individuen mit wenigen, kurzzeitigen Kontakten nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich konnte 2022 kein Hinweis auf eine Wochenstube oder ein Zwischenquartier erbracht werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Im Eingriffsbereich sind keine Quartiere vorhanden, so dass keine jungen und noch nicht flugfähigen Fledermäuse gefährdet sind. Grundsätzlich gehen von der geplanten Baumaßnahme keine Wirkfaktoren aus, die Fledermäuse bei Jagd- und Transferflügen töten könnten.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Erhebliche Störungen liegen nur dann vor, wenn sich störungsbedingt der Erhaltungszustand der auf Ortsebene abzugrenzenden lokalen Population der Zwergfledermaus verschlechtern würde. Vorhabensbedingt ist deshalb nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Störungen zu rechnen, da die wenigen Individuum bei ihren Nahrungs- und Transferflügen in der Lage sind den Störungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang auszuweichen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt



**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><u>Hauptlebensraumtypen:</u> Bei Mehlschwalben handelt es sich ursprünglich um Brutvögel, die an senkrechten Felswänden brüten. Im europäischen Verbreitungsgebiet ist die Art dagegen überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Als Koloniebrüter ist die Mehlschwalbe meist in menschlichen Siedlungen von Stadtzentren bis hin zu einzelstehenden Häusern anzutreffen.</p> <p><b>Zeitbedarf und Flächenbedarf / Reviergröße</b> (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)</p> <p><u>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:</u></p> <p>Phänogramm. (Quelle: <a href="http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&amp;BL=20012">http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&amp;BL=20012</a>)</p>				



nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

2022 wurde über der Tür der Schreinerei und damit im Eingriffsbereich ein relativ neues, intaktes, aber verlassenes Schwalbennest<sup>4</sup> nachgewiesen. Da die Art ihre Nester dauerhaft und über viele Jahre hinweg nutzt, muss derzeit von einer nachgewiesenen Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der einzige nachgewiesene Brutplatz liegt im Eingriffsbereich über der Tür der Schreinerei.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch

<sup>4</sup> Eine eindeutige Zuweisung zur Mehl- oder Rauchschnalbe war im Untersuchungsjahr nicht möglich. Das Nest weist bezüglich seiner Bauweise und dem Standort auf die Mehlschnalbe hin, die im UG jedoch im Gegensatz zur Rauchschnalbe nicht beobachtet wurde. Deshalb erfolgt im vorliegenden ASB für beide Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung

### **vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)**

#### **gewährleistet werden?**

ja  nein

Maßnahme 2A<sub>CEF</sub>: Anbringen von Kunstnestern - Vor Baubeginn werden an einer benachbarten Hausfassade drei Schwalbennester angebracht.

#### Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Gewährleistung eines freien Anfluges in ausreichender Flughöhe, da bei „Niedrigflügen“ die Gefahr durch Prädation /Hauskatze o. a.) hoch ist.
- Keine starke dauerhafte oder temporäre Beleuchtung des Brutplatzes

#### Anforderungen an Qualität und Menge:

- Mehlschwalben sind gesellig. Bei der Betroffenheit von 1-10 Brutpaaren werden pro Brutpaar 2 Nisthilfen aufgehängt, bei Betroffenheit von > 10 Brutpaaren kann die Anzahl pro Brutpaar auf 1,5 reduziert werden. Da Mehlschwalben aber immer gesellig in Kolonien brüten, wurde die Mindestanzahl bei CEF-Maßnahmen auf 6-10 Nisthilfen festgesetzt (s. hierzu RUGE 1989)
- Falls keine geeigneten Hauswände zur Verfügung stehen sollten, kann auch ein sog. „Schwalbenhaus“ errichtet werden

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- Die handelsüblichen künstlichen Schwalbennester sind zwar über Jahrzehnte haltbar, müssen aber wegen des Parasitenbefalls möglichst jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre gereinigt werden.

#### Weitere zu beachtende Faktoren:

- Wenn die Schwalbennester an einer Hausfassade angebracht werden, wird das Anbringen von 20-30 cm breiten Schwalbenbrettern unter den Nestern empfohlen, damit es nicht zu einer Verschmutzung der Fassade und des darunter befindlichen Bodens kommt. Diese Brettchen schützen die Nester außerdem vor Mardern.

#### Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit:

Die Maßnahme ist kurzfristig in 1-5 Jahren wirksam und werden häufig bereits im ersten Jahr nach der Anbringung von Schwalben angenommen (BAUER ET AL. 2005 u. v. a).

#### Aspekte der Prognosesicherheit und Eignungsbewertung:

Die Nester stehen kurzfristig zur Verfügung. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Wirksamkeit ist zahlreich nachgewiesen () und kann bei bestehenden Vorkommen im nahen Umfeld als wissenschaftlich gesichert gelten. Daher ist eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gegeben.

Eignung: hoch (Quelle: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103146#massn\\_1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103146#massn_1), Datenrecherche vom 28.10.2022)

Die Wirksamkeit ist zahlreich nachgewiesen () und kann bei bestehenden Vorkommen im nahen Umfeld als wissenschaftlich gesichert gelten. Daher ist eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gegeben.

Eignung: hoch (Quelle: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103146#massn\\_1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103146#massn_1), Datenrecherche vom 28.10.2022)

#### Risikomanagement:

Nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja

nein

Das Schwalbennest hängt im Eingriffsbereich über der Tür der Schreinerei.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Maßnahme 1V<sub>AS</sub>: Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Schwalben im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja

nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja

nein

Störungen im Sinne des § 44 (1) Satz 2 sind artenschutzrechtlich nur relevant, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population der Mehlschwalbe wird auf der Ebene des Landkreises abgegrenzt. Die durchaus mögliche Störung eines Brutpaares z. B. durch Licht, wird nicht zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population führen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja

nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung entfällt, da es sich um eine Tierart handelt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Da kein Verbotstatbestand eintritt, entfällt die Prüfung

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

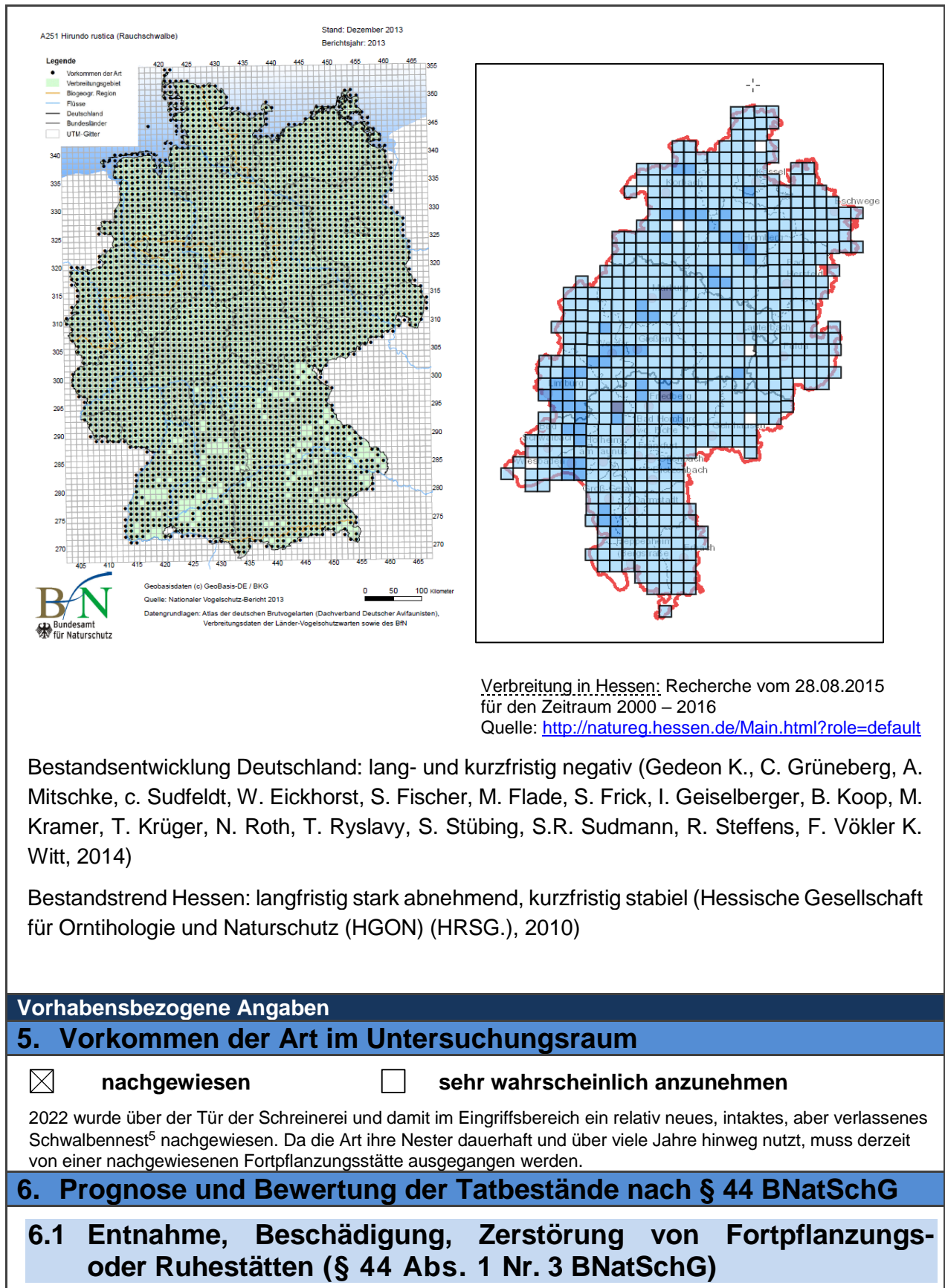
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Quelle: wenn nicht anders angegeben BAUER et al. 2005b				
<u>Hauptlebensraumtypen:</u> in ME ein ausgesprochener Kulturfolger, der in offenen Landschaften jagt. Brütet vor allem in Ställen, selten auch in Garagen u. ä. Die Art lebt in der offenen Kulturlandschaft, wo es Bauernhöfe, Wiesen und Teiche gibt. Die Tiere verbringen den Sommer zwischen April und September oder Anfang Oktober in ihren Brutgebieten				
<b>Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße</b> (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)				
<u>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:</u>				
<u>Phänogramm</u> (Quelle: <a href="http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&amp;BL=20012">http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&amp;BL=20012</a> )				







<sup>5</sup> Eine eindeutige Zuweisung zur Mehl- oder Rauchschnalbe war im Untersuchungsjaar nicht möglich. Das Nest weist bezüglich seiner Bauweise und dem Standort auf die Mehlschnalbe hin, die im UG jedoch im Gegensatz zur Rauchschnalbe nicht beobachtet wurde. Deshalb erfolgt im vorliegenden ASB für beide Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der einzige nachgewiesene Brutplatz liegt im Eingriffsbereich über der Tür der Schreinerei.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

(Maßnahmenbeschreibung s. Prüfbogen Mehlschwalbe)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Schwalbennest hängt im Eingriffsbereich über der Tür der Schreinerei.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

Maßnahme 1V<sub>AS</sub>: Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Schwalben im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Störungen im Sinne des § 44 (1) Satz 2 sind artenschutzrechtlich nur relevant, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population der Rauchschnalbe wird auf der Ebene des

Landkreises abgegrenzt. Die durchaus mögliche Störung eines Brutpaares z. B. durch Licht, wird nicht zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Literaturverzeichnis

### (zitierte und verwendete Literatur)

- Bauer, H.-G., & W.Fiedler, E. B. . (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-2, 2. Aufl.* Wiesbaden: Aula Verlag.
- Blömeke, H. (2000). Kunstnester und Nestbau bei Mehlschwalben. *Der Falke* 47 (10), S. 312.
- Flade M. . (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.* Eching: IHW-Verlag , 879 S.
- Flade M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.* Eching: IHW-Verlag (879 S.).
- Garniel A. & Dr. U. Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL). (2010). *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr.* Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 S.
- Gedeon K., C. Grüneberg, A. Mitschke, c. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiselberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler K. Witt. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten.* Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) (HRSG.). (2010). *Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas.* Echzell: HGON 526 S. + Übersichtskarte.
- Ruge, K. (kein Datum). *Vogelschutz - ein praktisches Handbuch.* Otto Maier Ravensburg, 127 S.
- Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). (2010). *Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen.* . Frankfurt a. M.: Projektleitung: Dr. Klaus Richarz, Bearbeiter: F. Bernshausen, Dr. J. Kreuziger, M. Schreiber, S. Stübing & M. Korn, 29 S.
- v., Blotzheim U.N.; Bauer, K.M.; Bezzel, E. (1966 - 1997). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas (auf CD-ROM).* (U. N. Blotzheim, Hrsg.) Vogelzug-Verlag.